

können. Das Reflektieren in der Supervision war mir dabei sehr hilfreich. Besonders durch meine Mitsprache bei der Auswahl der Pastoralassistentinnen und -assistenten erwächst notwendig eine Distanz zu den Mitgliedern im Bewerberkreis. Persönliche Begleitung der Studierenden auf ihrem Weg zu einem kirchlichen Beruf ist deshalb in meiner Position kaum möglich. Dennoch sehe ich, auch für mich selbst, einen Sinn in meiner Aufgabe: Die Kirche ist ja eine theologische und soziologische Größe, Volk Gottes unterwegs, aber auch finanzkräftige Institution dieser Gesellschaft in der Bundesrepublik, Arbeitgeberin für sehr viele Menschen. Beides sollte meiner Ansicht nach in eine fruchtbare Spannung gebracht werden, zum einen, indem sich Verwaltung immer wieder neu am konkreten Menschen und den realen Bedingungen der Seelsorge orientiert, zum anderen, indem Verwaltung auch zugibt, Verwaltung zu sein und Macht zu besitzen. Eine differenziertere Wahrnehmung der theologischen und soziologischen Dimension wäre eine wichtige Voraussetzung, um Kritik und das angemessene Austragen von Konflikten zuzulassen. In einer Institution der demokratischen Gesellschaft muß es Reibung und Dissonanzen geben dürfen. Ich denke, daß ich in meiner Position auf dem Weg zu einer humaneren, dialogfähigeren und offeneren Kirche einen Beitrag leisten kann.

## **Adolf Weisbrod**

### **Lex und Leben**

Ich möchte den Artikel „Verwaltungsarbeit in der Kirche“ von Josef Jurina in „Lebendige Seelsorge“, Dezember 1982, S. 377–379, als Argumentationshintergrund voraussetzen, weil er auf weithin gemeinsam gemachten Erfahrungen beruht. Kirchliche Verwaltungsarbeit wird immer wieder Kritik und Unbehagen auslösen und, obwohl notwendiges Übel und lästiges Anhängsel, den Rang eines unverzichtbaren und unstrittigen Hilfsmittels behalten. Fünfzehnjährige Ar-

beit in der Kirchenverwaltung, d. h. in der Spannung zwischen Rechtsvorschriften, Ordnungsgesichtspunkten und Verwaltungsanweisungen einerseits und pastoralen wie diakonischen Zielen andererseits, haben mich immer wieder bitter ein Dilemma erfahren lassen, „Dilemma“ als ein „Dazwischengenommensein“ im wahren Sinn des Wortes. Zum Beispiel:

- angesichts einer ökumenischen Problematik in vorderster Linie des schulischen Religionsunterrichts, bezogen auf einen Schüler in einer höchst individuellen religiösen und glaubensgeschichtlichen Situation, in besonderer familiärer und zwischenmenschlicher Konstellation;
- angesichts eines akut gegebenen Personalbedarfs, eines speziell qualifizierten Bewerbers mit hoher sozialer Dringlichkeit, verbunden mit gewichtigen arbeitsrechtlichen Bedenken allerdings oder auch mit gravierenden Defiziten unter Hinsicht der Kirchlichkeit (Ehe).

In manchen dieser Fälle muß/sollte der Verantwortliche nach den gängigen rechtlichen Vorgaben negativ entscheiden bzw. der Angefragte die Entscheidung beim Erzbischof/Generalvikar einholen. Aber in genauer Kenntnis der einmaligen Situation und im Blick auf zu befürchtende Konsequenzen sieht er, daß allgemeine Regeln diesen Fall nicht greifen, ihre pauschale Anwendung sogar seelsorgerliche, menschlich hilfreiche und diakonische Ziele total verfehlen oder pervertieren würde; und schon findet er sich in den beängstigenden Freiraum persönlicher Verantwortung gestellt. Nun wäre es eine höchst willkommene Entlastung, die Entscheidung aus dem vielleicht noch intimen Bereich nach „oben“ zu geben, wohl wissend allerdings, daß dann der „aktenkundig gewordene Vorgang“ nach den geltenden Rechtsmaßstäben „bearbeitet“ werden muß (!). Hier sind präzises Unterscheidungsvermögen gefragt, Sinn für die Angemessenheit allgemeiner Ordnungsgesichtspunkte und vor allem auch Mut, die Folgen der anfallenden Verantwortung zu tragen. Grundlegende Voraussetzung solcher Verantwortungsbeziehung zwischen Vorgesetztem und Untergebenem sind verlässliche Loyalität auf der einen und Vertrauen auf der anderen Seite. Manchmal auch bedarf es der gesun-

den Fähigkeit, klug und einfühlsam zu beurteilen, wann in einem Einzelfall es verantwortbar, ja menschlich geboten ist, allein dem mündlichen Wort einer Person Vertrauen zu schenken, anstatt das grundständige und aus guten Gründen gehegte Mißtrauen üblicher Verwaltungspraxis obwalten zu lassen.

Der Widerstreit zwischen Rechtsvorschriften und der Einmaligkeit menschlicher Situationen, denen in seelsorgerlicher (!) Weise Rechnung getragen werden muß, wird zuweilen „personalisiert“ zwischen Verwaltungsjuristen auf der einen und Sachwaltern menschlicher und pastoraler Fürsorge auf der anderen Seite. In der kirchlichen Verwaltung dürfen keine Gesetze „exekutiert“ werden; das Recht und alle, die in seinem Namen handeln, haben dem Leben, der Menschlichkeit und dem Heil der Seelen zu dienen, sind diesen Zielen unterzuordnen. Das erfordert Weisheit, Mut und Kraft. Regelfanatismus sucht den leichteren, aber unchristlichen Weg. Nietzsche sagt: „Fanatismus ist nämlich die einzige Willensstärke, zu der auch die Schwachen und Unsicheren gebracht werden können.“

## Josef Wöckinger

### Das Spannungsfeld Kirchenbeitrag in Österreich

*Das bald 50 Jahre alte Kirchenbeitragswesen in Österreich unterscheidet sich vom kirchlichen Finanzsystem der deutschsprachigen Nachbarländer in verschiedener Hinsicht. Es bietet eine Reihe von Vorteilen, erzeugt aber auch ein erhebliches Konfliktpotential und ist in vielen Fällen der unmittelbare Anlaß für Kirchenaustritte. Ein pastoral orientierter Insider beschreibt im folgenden Chancen, Probleme und Verbesserungsmöglichkeiten, an denen viele mitwirken können.* red

Der Kirchenbeitrag war und ist ohne Zweifel eine Belastung für die Seelsorge. Der Umgang mit Geld ist an sich schon für viele Seelsorger ein Problem, weil sie in der Geldauf-

bringung und Geldverwaltung eine Interessenkollision mit ihren eigentlichen Aufgaben sehen. Gängige Schlagworte wie „Geld regiert die Welt“ oder hartnäckige Vorurteile, z. B. das von der „reichen Kirche“, tun ein übriges, daß gar mancher meint, mit dem schnöden Mammon seine Finger nicht beschmutzen zu sollen.

#### Ein Gesetz aus der NS-Zeit

In Österreich wird den Seelsorgern ein Teil der Finanzverwaltung durch die Finanzkammern abgenommen, die für die Aufbringung der finanziellen Mittel der Kirche und ihre Verwaltung zu sorgen haben. Die größte Bedeutung dabei hat das – spezifisch österreichische – System des „Kirchenbeitrags“, das seit 1. Mai 1939 praktiziert wird.

Wie kam es zu diesem Kirchenbeitragsystem, im Unterschied zu Regelungen im übrigen „Großdeutschen Reich“, dem Österreich am 13. März 1938 angeschlossen wurde? Während für das „Altreich“ das zwischen Hitler und dem Vatikan geschlossene Konkordat in Kraft war, galt Österreich – die „Alpen- und Donau-Reichsgaue“ – den neuen Machhabern als konkordatsfreier Raum. Die althergebrachte Kirchenfinanzierung in Österreich wurde aufgehoben, indem alle Leistungen des Staates und der öffentlichen Einrichtungen für den kirchlichen Sach-, Personal- und Bauaufwand eingestellt wurden. Dafür erhielt die Kirche mit dem Kirchenbeitragsgesetz das Recht, über kirchliche Einhebungsstellen – den sogenannten Kirchenbeitragsstellen, die den neugegründeten diözesanen Finanzkammern eingegliedert wurden – nach einem kircheneigenen Tarif bei den Gläubigen Beiträge zu kassieren. Jeder erwachsene Gläubige hat nach Maßgabe seines Einkommens einen bestimmten Beitrag zu zahlen. Diese Beiträge sind zum Unterschied von der staatlichen Kirchensteuer in der Bundesrepublik kirchliche Abgaben. Sie können aber bei den Zivilgerichten eingeklagt und über eben diese auch exekutiert werden. In einem Teilkonkordat aus 1960 wurde zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vereinbart, daß die Kirchenbeiträge weiterhin eingehoben werden können und daß die Kirche über deren Erträgnisse frei verfügen